

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0226-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1997/J-NR/2018 betreffend Inklusionsklassen, die die Abg. Elisabeth Feichtinger, BEd BEd, Kolleginnen und Kollegen am 15. Oktober 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

➤ *Aus welchen Personen setzt sich die Arbeitsgruppe zusammen?*

Das Consulting Board „Sonderpädagogik und schulische Inklusion“ wurde von mir mit der Zielsetzung eingerichtet, Vorschlägen zur Weiterentwicklung der schulischen Bildung für Lernende mit Behinderungen sowie eine Basis für den nationalen Aktionsplan (NAP) 2021 bis 2030 zu erstellen.

Das Consulting Board besteht aus acht ständigen Mitgliedern, darunter ao. Univ.-Prof. Dr. Germain Weber, Vizedekan der Fakultät für Psychologie an der Universität Wien, der das Consulting Board leitet. Weiters gehören dem Consulting Board MR Dr. Franz-Joseph Huainigg, Irmgard Güttner (Volksschullehrerin, Expertein für Kinder mit Autismus), Katharina Rauhs (Elternvertreterin), Univ.-Prof. Dr. Andreas Schnider (Vorsitzender des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung), Roland Astl (Landeskoordinator für inklusive Bildung Tirol) sowie Dipl. Päd. Rudolf Mair (Bildungsdirektor Salzburg), und Mag.<sup>a</sup> Christina Wurzinger (Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) an.

Zu Frage 2:

➤ *Wann ist die Arbeitsgruppe zu ihrer ersten Sitzung zusammengekommen und wie oft hat sich die Arbeitsgruppe bislang getroffen (Stichtag: 04.10.2018)?*

Die konstituierende Sitzung des Consulting Boards fand am 6. September 2018 statt. Ungeachtet des angefragten Stichtages „04.10.2018“ kann zudem mitgeteilt werden, dass eine zweite Sitzung am 8. November 2018 abgehalten wurde.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Treffen sind insgesamt geplant?*

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 2 ist zum Stichtag Mitte November für 2018 noch eine Sitzung des Consultings Boards im Dezember geplant. Für 2019 wurden bereits sechs Sitzungen fixiert. Darüber hinaus soll es auch Dialoggespräche in den Bundesländern mit Stakeholdern geben.

Zu Fragen 4 bis 8:

- *Bis wann soll es eine Entscheidung geben?*
- *Ist es ihr Ziel, dass die Inklusionsklassen an allen betroffenen Schulen erhalten bleiben?*
- *Mit welchen Maßnahmen aus ihrem Ministerium werden Sie dazu beitragen?*
- *Wie wird ihr Ministerium sicherstellen, dass auch die Schulen, die keine Kooperation durch dislozierte Klassen mit einer Volksschule eingehen konnten, die Übergangszeit überstehen können?*
- *Gibt es Überlegungen die Übergangslösung der dislozierten Klassen in eine endgültige Lösung umzuwandeln?*

Mit Ende Oktober 2018 wurde entschieden, den angesprochenen Schulversuch zu „Inklusionsklassen“ in Oberösterreich ab dem nächsten Schuljahr vorerst bis 2021/22 fortzusetzen.

In der Frage der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist darauf hinzuweisen, dass Integrationsklassen seit 1993 (Volksschule) und 1996 (Sekundarstufe I) gesetzlich verankert sind. Im letzten Schuljahr besuchten 63,5% aller Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Integrationsklasse, 36,5% besuchten eine Sonderschule.

Eine besondere Form stellen die sogenannten „Inklusionsklassen“ an Sonderschulen dar, da diese Schulform grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gedacht ist, zumal Sonderschulen zumeist über spezielle bauliche Einrichtungen verfügen und spezielle Unterrichtsformen ermöglichen (z.B. Unterricht in Kleingruppen).

In Oberösterreich hat sich in der Form des Schulversuches „I-Klassen an Sonderschulen“ ein besonderes Modell entwickelt, das die Integration von Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Sonderschule zum Ziel hat. Im Schuljahr 2017/18 wurde der Schulversuch durch das oberösterreichische Modell der „dislozierten Klassen“ abgelöst,

wobei sich in der Praxis gezeigt hat, dass dies keine nachhaltige Lösung für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an Sonderschulen darstellt und die Schulerhalter vor organisatorische Probleme stellt.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird sich das Consulting Board deshalb weiter mit der Frage der Integrationsklassen an Sonderschulen und einer möglichen bundesweiten rechtlichen Regelung befassen.

#### Zu Frage 9:

- *Welchen finanziellen Rahmen sieht ihr Ministerium für den inklusiven Unterricht vor und bewegen sich die betroffenen Sonderschulen in diesem Rahmen?*

Die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung sieht vor, dass Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen, darunter auch die genannten Sonderschulen, in die Zuständigkeit der jeweiligen gesetzlichen Pflichtschulhalter, zumeist der Gemeinden fallen, sodass hinsichtlich des finanziellen Rahmens für die Erhaltung und den laufenden Betrieb von Sonderschulen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Aussagen getroffen werden können.

Hinsichtlich des Lehrpersonenpersonalaufwandes wird darauf hingewiesen, dass im Pflichtschulbereich die Diensthoheit über die Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen und damit die Steuerung und Verwaltung des Personaleinsatzes in der Vollzugskompetenz der Länder liegt und nicht beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Seitens der Zuteilung des Bundes wird für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 dieselbe Maßzahl für die Zuteilung der Lehrpersonen-Planstellen angewandt, unabhängig davon, ob eine Beschulung integrativ bzw. inklusiv erfolgt oder sich die Eltern für den Besuch einer Sonderschule entscheiden. Der Bund stellt den Ländern im Wege der Stellenplangenehmigung jedenfalls für 3,2 Schülerinnen bzw. Schülern eine Lehrpersonen-Planstelle zur Verfügung.

In Summe wurden vom Bund den Ländern im Schuljahr 2017/18 rd. EUR 395 Mio. für 29.318 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. 6.557 Planstellen zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, in welcher Schulart das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird. Davon entfielen im Schuljahr 2017/18 auf Oberösterreich rund EUR 68,9 Mio. für 5.508 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. 1.144 Planstellen.

Darüber hinaus stehen den Ländern für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen (sowie für Strukturprobleme auf Grund sinkender Schülerzahlen) gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 Sondermittel in Höhe von insgesamt EUR 25 Mio. p.a. (§ 4 Abs. 8 leg.cit.) zur Verfügung.

Abschließend wird bemerkt, dass die Zuteilungsparameter (Maßzahl von 3,2 Schülerinnen bzw. Schülern je Lehrperson) für den sonderpädagogischen Förderbedarf im Wege des Finanzausgleichs, worin dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung kein Verhandlungsmandat zukommt, von Bund und Ländern einvernehmlich festgelegt wurden. Eine etwaige Adaptierung der Verhältniszahl wäre ebenfalls nur im Wege des Finanzausgleichs möglich.

Zu Frage 10:

- *Mit welchen Maßnahmen wird ihr Ministerium sicherstellen, dass Schülerinnen mit Behinderungen das ihnen in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieftete Recht auf integrativen Unterricht wahrnehmen können?*

Eltern behinderter Kinder haben nach Maßgabe der schulrechtlichen Grundlagen ein Recht auf Wahlfreiheit, dh. die Eltern können wählen, ob ihr Kind integrativ etwa an einer Volksschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule oder in einer Sonderschule unterrichtet wird. Sie werden dabei unter anderem von erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen beraten. Das Wahlrecht der Eltern wird im Wege einer verbesserten Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs „Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik (FIDS)“ – bei den ab 2019 eingerichteten Bildungsdirektionen – ausgebaut werden, indem die Beratung der Eltern dann auch unabhängig von Standortinteressen erfolgen kann.

Wien, 14. Dezember 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

